

Auszug aus der HOAI

- §6 Zeithonorar**
- §16 Honorartafel für Grundleistungen ...**
- §33 Gutachten**
- §34 Wertermittlungen**

Alle Angaben in Euro ohne Umsatzsteuer.

§ 6 Zeithonorar

- (1) Zeithonorare sind auf der Grundlage der Stundensätze nach Absatz 2 durch Voraus- schätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Voraus- schätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der Stundensätze nach Absatz 2 zu berechnen.
- (2) Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde folgender Betrag berechnet werden:
 1. Für den Auftragnehmer 38 bis 82 Euro
 2. Für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Auf- gaben erfüllen, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen 36 bis 59 Euro
 3. Für Technische Zeichner oder sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirt- schaftliche Aufgaben erfüllen 31 bis 43 Euro

§ 16 Honorartafel für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

- (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in in § 15 aufgeführten Grundleis- tungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der nachfolgenden Honorar- tafel festgesetzt.
- (2) Das Honorar für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, deren anrechenbare Kosten unter 25.565 Euro liegen, kann als Pauschalhonorar oder als Zeit- honorar nach § 6 berechnet werden, höchstens jedoch bis zu den in der Honorartafel nach Absatz 1 für anrechenbare Kosten von 25.565 Euro festgesetzten Höchstsätzen. Als Mindestsätze gelten die Stundensätze nach § 6,Abs.2, höchstens jedoch die in der Honorartafel nach Absatz 1 für anrechenbare Kosten von 25.565 Euro festgesetzten Mindestsätze.
- (3) Das Honorar für Gebäude und raumbildende Ausbauten, deren anrechenbare Kosten über 25.564.594 Euro liegen, kann frei vereinbart werden.

§ 33 Gutachten

Das Honorar für Gutachten über Leistungen, die in dieser Verordnung erfaßt sind, kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach §6 zu berechnen. Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit in den Vorschriften dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 34 Wertermittlungen

- (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken oder von Rechten an Grundstücken sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.
- (2) Das Honorar richtet sich nach dem Wert der Grundstücke, Gebäude, anderen Bauwerken oder Rechten, der nach dem Zweck der Ermittlung zum Zeitpunkt der Wertermittlung festgestellt wird; bei unbebauten Grundstücken ist der Bodenwert maßgebend. Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere der in Absatz 1 genannten Objekte zu bewerten, so ist das Honorar nach der Summe der ermittelten Werte der einzelnen Objekte zu berechnen.
- (3) §16 Absatz 2 und 3 gilt sinngemäss.
- (4) Wertermittlungen können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeiten nach Absatz 6 der Schwierigkeitsstufe der Honorartafel nach Absatz 1 zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Die Honorare der Schwierigkeitsstufe können bei Schwierigkeiten nach Absatz 5 Nr. 3 überschritten werden.
- (5) Schwierigkeiten können insbesondere vorliegen
 1. bei Wertermittlungen
 - für Erbbaurechte, Niessbrauchs- und Wohnrechte sowie sonstige Rechte,
 - bei Umlegungen und Enteignungen,
 - bei steuerlichen Bewertungen,
 - für unterschiedliche Nutzungsarten auf einem Grundstück,
 - bei Berücksichtigung von Schadensgraden,
 - bei besonderen Unfallgefahren, starkem Staub oder Schmutz oder sonstigen nicht unerheblichen Erschwernissen bei der Durchführung des Auftrages,
 2. bei Wertermittlungen, zu deren Durchführung der Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muß, zum Beispiel
 - Beschaffung und Ergänzung der Grundstücks-, Grundbuch- und Katasterangaben,
 - Feststellung der Roheinnahmen,
 - Feststellung der Bewirtschaftungskosten,
 - örtliche Aufnahme der Bauten,
 - Anfertigung von Systemskizzen im Maßstab nach Wahl,
 - Ergänzung vorhandener Grundriß- und Schnittzeichnungen;

§ 34 Wertermittlungen (Fortsetzung)

3. bei Wertermittlungen
 - für mehrere Stichtage,
 - die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern.
 - (6) Die nach den Absätzen 1, 2, 4, und 5 ermittelten Honorare mindern sich bei
 - überschlägigen Wertermittlungen nach Vorlagen von Banken und Versicherungen um 30 v.H.,
 - Verkehrswertermittlungen nur unter Heranziehung des Sachwerts oder Ertragswerts um 20 v.H.,
 - Umrechnungen von bereits festgestellten Wertermittlungen auf einen anderen Zeitpunkt um 20 v.H.
 - (7) Wird eine Wertermittlung um Feststellungen ergänzt und sind dabei lediglich Zugänge oder Abgänge beziehungsweise Zuschläge oder Abschläge zu berücksichtigen, so mindern sich die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelten Honorare um 20 vom Hundert. Dasselbe gilt für andere Ergänzungen, deren Leistungsumfang nicht oder nur unwesentlich über den einer Wertermittlung nach Satz 1 hinausgeht.
-